



## Der digitale Nachlass: Vorrang des Erbrechts!

Liebe Leserinnen und Leser,

„Wir stehen selbst enttäuscht und sehn betroffen / Den Vorhang zu und alle Fragen offen“. Dieses Zitat von *Berthold Brecht* passt trefflich zu der aktuellen zum digitalen Nachlass ergangenen Entscheidung des KG vom 31.05.2017 (ErbR 2017, 496). Im Kern wirft der digitale Nachlass drei Fragen auf: *erstens*, ob Vertragsverhältnisse des Erblassers zu Providern sowie die Rechte an den zugehörigen online gespeicherten Daten nach § 1922 Abs. 1 BGB überhaupt vererblich sind, *zweitens*, ob die Rechtsnachfolge von Todes wegen durch AGB (wirksam) ausgeschlossen werden kann und *drittens*, ob das in § 88 Abs. 3 TKG geregelte Fernmeldegeheimnis einem Zugriff der Erben auf die Daten des Erblassers entgegensteht. Das LG Berlin (ErbR 2016, 223), hatte als Vorinstanz noch im Einklang mit der zwischenzeitlich vorherrschenden Literatur zutreffend entschieden, dass auch der digitale Nachlass grds. vollumfänglich gem. § 1922 Abs. 1 BGB vererblich ist. Datenschutzrechtliche Aspekte stehen einem Zugriff auf die Daten des Erblassers durch die Erben nicht entgegen. Schließlich deutete das LG Berlin an, dass es Regelungen in AGBs, welche den Erben den Zugriff auf den Datenbestand des Erblassers verwehren, gem. § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB für unwirksam erachtet. Während das LG Berlin sichtlich darauf bedacht war, Rechtssicherheit und Klarheit im Hinblick auf den Umgang mit dem in der Literatur kontrovers diskutierten rechtlichen Umgang mit dem digitalen Nachlass zu schaffen, erreicht das Berufungsurteil des KG genau das Gegenteil: Es lässt nicht nur die grundlegende Frage nach der Vererbbarkeit von digitalen Bestandteilen des Nachlasses gänzlich offen, sondern stellt darüber hinaus im Wege einer rein naturalistischen Betrachtung fest, dass der Erbe als „anderer“ i.S.d. § 88 Abs. 3 TKG anzusehen sei, was – mangels ausdrücklicher Ermächtigungsgrundlage – einem Zugriff der Erben auf den online gespeicherten Datenbestand des Erblassers entgegensteht. Die Entscheidung ist in der Literatur auf erhebliche Kritik gestoßen (vgl. nur *Biermann*, ZErB 2017, 210; *Herzog*, ZErB 2017, 105; *Pruns*, ZErB 2017, 217).

Das KG stellt mit seiner Entscheidungen den in § 1922 Abs. 1 BGB, der Fundamentalnorm des deutschen Erbrechts, geregelten Grundsatz der Universalsukzession in Frage. Dieser Grundsatz sichert die Kontinuität des Rechtsverkehrs und dient der Schaffung klarer Zuordnungsverhältnisse über den

Tod hinweg. Warum es dieser sog. Kontinuitätsfunktion im Hinblick auf den digitalen Nachlass nicht bedürfen soll, ist weder ersichtlich noch wird dies seitens des KG begründet. Der Gesetzgeber geht vielmehr davon aus, dass der gesamte Nachlass gem. § 1922 Abs. 1 BGB auf die Erben übergeht, soweit nicht etwas anderes *explizit* geregelt ist. § 88 Abs. 3 TKG ist keine solch andere Regelung: Das KG verkennt den Schutzzweck dieser Vorschrift, welche – als einfachgesetzliche Ausprägung des Art. 10 Abs. 1 GG – dem Schutz der Privatsphäre und somit dem Persönlichkeitsschutz dient. Der Gesetzgeber hat es mit der Regelung des § 1922 Abs. 1 BGB in Kauf genommen, dass die Erben grundsätzlich Zugriff auf den gesamten – auch intime Bestandteile umfassenden – Nachlass des Erblassers haben. Sie sind vor diesem Hintergrund rechtlich nicht „andere“ i.S.d. § 88 Abs. 3 TKG, vor denen der Erblasser von Gesetzes wegen (!) geschützt werden muss. Die Erben treten als Rechtsnachfolger an die Stelle des Erblassers in bestehende wie abgeschlossene Kommunikationsvorgänge ein. Wenn der Gesetzgeber eine Notwendigkeit für einen postmortalen Datenschutz sieht, so muss er diesen *explizit* normieren.

Die Entscheidung des KG lässt auch für die Beratungspraxis sämtliche Gestaltungsmöglichkeiten (bspw. im Rahmen einer Vorsorgevollmacht oder letztwilligen Verfügung), den digitalen Nachlass vernünftig und im Sinne des Erblassers zu regeln, zur Makulatur werden: Es bringt den Erben nichts, wenn der Erblasser auf der einen Seite anordnet, dass den Erben bspw. der gesamte E-Mail-Bestand zur Verfügung stehen soll, auf der anderen Seite aber den Erben seitens der Provider unter Berufung auf § 88 Abs. 3 TKG sowie ggf. deren AGB der Zugriff auf die E-Mails schlicht verwehrt wird.

Die Entscheidung des KG steht in einem offensichtlichen Widerspruch zu den Grundsätzen des deutschen Erbrechts und dies ohne nachvollziehbaren Grund. Es bleibt zu hoffen, dass auch der BGH diesen Widerspruch erkennt: Der Ausgang der Revision (Az. III ZR 183/17) wird mit Spannung erwartet.

Ihr

**Bastian Biermann**  
Rechtsanwalt